

Parlamentarischer Vorstoss

2019/72

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Rechtsmittel gegen Entscheide im Strafvollzug
Urheber/in:	Matthias Häuptli
Zuständig:	--
Mitunterzeichnet von:	Altermatt, Schinzel, Steinemann, Werthmüller
Eingereicht am:	17. Januar 2019
Dringlichkeit:	—

Nach dem Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen («Strafvollzugsgesetz» [StVG], SGS 261) ist die Sicherheitsdirektion als Vollzugsbehörde zuständig für Entscheide über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen. Die Rechtsmittel gegen solche Entscheide richten sich nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht, da das StVG keine auf den Strafvollzug zugeschnittenen Bestimmungen enthält. Nach § 31 VwVG BL ist nur beschwerdeberechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Bei Anordnungen über den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist dies einzig die verurteilte Person. Die Staatsanwaltschaft oder ein allfälliges Opfer sind nicht beschwerdeberechtigt.

Diese Rechtslage führt dazu, dass Entscheide der Vollzugsbehörde, die zugunsten der verurteilten Person ausfallen, im Kanton Basel-Landschaft keiner richterlichen Überprüfung unterliegen. Die Vollzugsbehörde kann auf diese Weise quasi Gnade vor Recht walten lassen, ohne dass der Staatsanwaltschaft oder den im Strafverfahren als Partei konstituierten Geschädigten dagegen ein Rechtsmittel zusteht.

Diese Ohnmacht der an der Strafverfolgung interessierten Personen ist stossend. Sie lässt auch das seit kurzem in Art. 92a StGB vorgesehene Recht der Opfer und Opferangehörigen, über den Strafvollzug der verurteilten Person informiert zu werden, zur Farce werden.

Weiter stellt sich auch die Frage, ob es noch sachgerecht ist, dass der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz in Bezug auf den Strafvollzug fungiert. Auf Bundesebene unterliegen Vollzugsentscheide der Beschwerde in Strafsachen, auch wenn es sich dabei technisch nicht um ein Straf-, sondern ein Verwaltungsverfahren handelt. Diese Konzentration der Zuständigkeit bei den strafrichterlichen Behörden scheint auch auf kantonaler Ebene sinnvoll.

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat daher um eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen in folgenden Punkten:

- Einführung eines Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft, der Opfer einer Straftat und ggf. weiterer Personen, die im Strafverfahren Parteistellung hatten;

- evtl. Einsetzung des Kantonsgerichts, Abt. Strafrecht, als direkte Rechtsmittelinstanz gegenüber Entscheiden der Vollzugsbehörde.